



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

EGE e.V.  
Herrn Wilhelm Bergerhausen  
Postfach 1146  
52394 Heimbach

Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Herr Dr. Verbücheln/Frau Dr.  
Kleinert  
Durchwahl 0211/4566-373  
Fax 0211 4566-415  
e-mail [angela.opper@munlv.nrw.de](mailto:angela.opper@munlv.nrw.de)  
Aktenzeichen (bitte angeben)  
III-6/9-500.00.00.00

Düsseldorf, den 7.02.2007

**Ihr Schreiben vom 28.08.2006 an Herrn Minister Uhlenberg**  
Meine Zwischennachricht vom 23.10.2006

Sehr geehrter Herr Bergerhausen,

die Beantwortung Ihres Schreibens vom 28.08.2006 hat wider Erwarten mehr Zeit in Anspruch genommen. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis.

Mit Ihrem Schreiben an die Kreise Düren und Euskirchen haben Sie vermeintliche Verstöße gegen § 42 BNatSchG angezeigt und verbinden dies mit der Forderung nach der Ahndung der Verstöße durch ein OWiG-Verfahren. In beiden Fällen machen Sie geltend, dass Pferdehalter für die Gefährdung bzw. Zerstörung von ehemaligen Fortpflanzungsstätten (in Koppelbäumen) des Steinkauzes verantwortlich seien. Dies rühre daher, dass Pferde durch Fraß an der Rinde - vermutlich über einen längeren Zeitraum hinweg – das Absterben der Bäume verursacht hätten.

Durch das Fehlen des Blattwerkes würden die abgestorbenen Bäume nicht mehr als Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, speziell dem Steinkauz, genutzt werden, da die intensive Sonneneinstrahlung keine Brut zulässt. Der Steinkauz ist eine streng geschützte höhlenbrütende Art. Die Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes ist ganzjährig geschützt.

Postanschrift:  
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

Telefonzentrale 0211/4566-0  
Fax zentral 0211/4566-388  
Infoservice 0211/4566-666  
Call NRW 0180/3100110

So erreichen Sie uns:  
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort  
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“  
oder mit der Buslinie 721 (Richtung  
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis  
Haltestelle Frankenplatz

Sie beanstanden des Weiteren, dass die unteren Landschaftsbehörden unzulänglich reagiert hätten. Diese hatten in ihren Antwortschreiben darauf hingewiesen, dass ihnen die betreffenden Bäume nicht als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte des Steinkauzes bekannt gewesen seien und im Nachhinein eine Beweisführung kaum möglich sei. Darüber hinaus sei ein Eingreifen durch ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Rettung der Bäume wegen der späten Information nicht mehr möglich gewesen.

**Zu der Rechtslage teile ich Ihnen Folgendes mit:**

1. Der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt könnte dafür sprechen, dass hier Verstöße gegen § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG vorgelegen haben, die möglicherweise gem. § 65 BNatSchG hätten geahndet werden müssen.

Dies hätte jedoch weitere Ermittlungen vorausgesetzt, um zu klären, ob die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind (bislang streitig) und, ob ggf. Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. Schließlich hätte auf der Basis dieser Ermittlungen eine Ermessensentscheidung stattzufinden, inwieweit die Umstände des Einzelfalls den Erlass eines Bußgeldbescheides rechtfertigen.

2. Zwar kann, solange die Beseitigung der Fortpflanzungsstätte eines Steinkauzes nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, nicht von Verstößen gegen § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgegangen werden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Verstoßes ist zunächst aber die Beantwortung der Frage, ob Konsequenzen tierischen Verhaltens - einschließlich Haustiere - die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG auszulösen vermögen. Da hier unmittelbar Tiere durch die Beschädigung der Bäume zum möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geführt haben, kommt es darauf an, ob dem Menschen, hier dem Halter, die Verantwortung für eine evtl. fehlerhafte Haltung der Tiere vorgeworfen werden kann.

- a. Zwar ist in § 39 Abs. 1, Nr.1. BNatSchG nur von Beeinträchtigungen durch den Menschen die Rede, dies schließt m.E. je-

doch nicht den Schutz vor mittelbaren Beeinträchtigungen aus, soweit sie dem Menschen zuzurechnen sind. Seite 3

Insoweit könnte hier auf die analoge Anwendung der Grundsätze der Tierhalterhaftung verwiesen werden, wie sie in § 833 BGB geregelt sind. Danach löst zwar nicht jedes Verhalten eines Haustieres automatisch eine Haftung aus, d.h. es handelt sich nicht um eine reine Verursacherhaftung; jedoch wird die Haftung für eine spezifische Tiergefahr dem Halter zugeschrieben. Soweit Weidetiere – hier Pferde - an Büschen und Bäumen nagen, geht zumindest dann eine solche Gefahr von ihnen aus, wenn es Hinweise darauf gibt, dass der betreffende Baum als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dient. Dabei ist davon auszugehen, dass das Abnagen von Rinde durch Pferde häufiger vorkommt, es sich mithin nicht um ein untypisches Verhalten des Pferdes handelt. Der Pferdehalter muss also mit einem solchen Verhalten rechnen und hat es daher auch grundsätzlich zu verantworten.

Nach § 833 BGB erstreckt sich die Tierhalterhaftung u.a. auf Sachen, die durch die Haustiere beschädigt oder zerstört werden. Es besteht dann für den Halter die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen. Der Halter ist demnach für das Verhalten seines Haustieres verantwortlich.

Es sind aus meiner Sicht keine zwingenden Gründe ersichtlich, dem Artenschutz eine geringere Schutzqualität beizumessen als derjenigen des privaten Eigentums. Bejaht man mithin die analoge Anwendung des § 833 BGB im Bereich des Artenschutzes, gelangt man folgerichtig zu dem Schluss, dass der Halter auch für die Beschädigung oder Zerstörung geschützter Arten oder deren Lebensstätten gem. § 42 BNatSchG durch die Handlungen seines Haustieres haftbar, also verantwortlich ist. Demnach kann der Halter aufgrund des Verhaltens seines Haustieres gegen artenschutzrechtliche Normen verstoßen.

- b. Übernimmt man die Haftungsgrundsätze des § 833 BGB, so ist nach dessen Satz 2 für Haustiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Halters dienen, die Tierhalter-

haftung ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden sein würde. Da - wie bereits ausgeführt - damit zu rechnen ist, dass Pferde auch an Bäumen beißen, dies also zu dem natürlichen Verhalten des Tieres gehört, ist die erforderliche Sorgfalt des Halters dahingehend zu definieren, dass er die davon ausgehende mögliche Gefahr für den Naturschutz (der Bäume als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte) kennen und entsprechende Vorsorge treffen muss.

Sollten also auf den erwähnten Pferdekoppeln entsprechende Bäume gestanden haben, so hätte eine Sorgfaltspflicht des Halters darin bestanden, diese Bäume mit zumutbaren Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. M.E. trifft den Nutzer solcher Pferdekoppeln auch die Pflicht, zu ermitteln, ob die konkrete Gefahr für eine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte besteht. Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht würde schon dann bestehen, wenn er dieser Ermittlungspflicht nicht nachkäme und erst recht dann, wenn er in Kenntnis einer Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht trifft.

Demnach ist die Haftung für den professionellen (wirtschaftlich tätigen) Pferdehalter nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt erst recht für die reine Hobbytierhaltung ohne jeglichen Verkauf oder Verwertung von Weidevieh, die von der Regelung des § 833 Satz 2 BGB schon nicht erfasst ist.

- c. Ein zu ahndender Verstoß läge ferner dann nicht vor, wenn eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG erteilt werden könnte. Abgesehen davon, dass der erforderliche Antrag hierfür nicht vorläge, sind in diesem Fall jedoch auch keine Gründe für eine Befreiung ersichtlich. Somit könnte hier den Haltern von Weidevieh als Vermeidungsmaßnahme die Anbringung eines Verbisschutzes abverlangt werden, wenn entsprechende Bäumen mit geschützten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bekannt sind.
- d. Die Ahndung nach § 65 BNatSchG erfordert schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Dies setzt wiederum beim Halter der Pferde das Kennen oder Kennenmüssen voraus,

dass die Bäume ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geschützter Tierarten sind.

Nach den obigen Ausführungen geht die Sorgfaltspflicht so weit, dass dem Pferdehalter grundsätzlich zuzumuten ist, in Erfahrung zu bringen, inwieweit Bäume geschützte Tierarten beherbergen. Ausnahmsweise, z.B. wegen der hohen Anzahl der Bäume im Verhältnis zur Fläche, könnte eine solche Verpflichtung unzumutbar sein, mit der Folge, dass in diesen Fällen ein Kennenmüssen nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Ansonsten wäre eine Fahrlässigkeit immer dann schon gegeben, wenn der Pferdehalter seine Sorgfaltspflichten, hier die Erkundungspflicht, nicht wahrgenommen hat.

Erst recht liegt eine Fahrlässigkeit vor, wenn in Kenntnis eines schutzwürdigen Baumes keine Schutzmaßnahmen vorgenommen werden, und Vorsatz ist schon dann gegeben, wenn trotz dieser Kenntnis und dem Wissen, dass Pferdeverbiss stattfindet, nicht unverzüglich gehandelt wird; in solchen Fällen wird nämlich der Verstoß gegen § 42 (1) Nr.1 zumindest billigend in Kauf genommen

- e. Schließlich wäre zu beachten, dass gem. §65 (5) BNatSchG eine Ermessensentscheidung zu treffen ist und gemäß § 31 OWiG die Verfolgung der Verjährung unterliegt (in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro – so § 65 (5) BNatSchG - bedroht sind).
3. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist also davon auszugehen, dass den ernstzunehmenden Hinweisen auf eine Ordnungswidrigkeit hätte nachgegangen werden und entsprechende Feststellungen hätten getroffen werden müssen. Auf der Grundlage des mir berichteten Sachstandes ist eine abschließende Entscheidung, ob, wem gegenüber und ggf. in welcher Höhe eine Bußgeldentscheidung getroffen werden muss, jedoch nicht möglich.
  4. Dem Bericht liegt zwar lediglich die Pferdeverbiss-Problematik zugrunde. An dieser Stelle möchte ich jedoch darauf hinweisen,

dass sowohl das Töten von Vögeln durch freilaufende Hauskatzen, das Stören von brütenden bzw. winterrastenden Vögeln und anderen Tieren durch freilaufende Hunde und die Zerstörung von Bodenbrüternestern durch den Tritt der Weidetiere ebenfalls im Kontext dieser Problematik stehen. Insoweit könnte sich hier ebenso eine Lösung auf der Basis der Analogie zu § 833 BGB ergeben, wobei im Zusammenhang mit den daraus zu beachtenden Sorgfaltspflichten ein praxisgerechtes Augenmaß zu wahren ist.

Sehr geehrter Herr Bergerhausen, vor diesem Hintergrund werde ich die unteren Landschaftsbehörden auffordern, den Sachverhalt abschließend aufzuklären und unter Beachtung der o.g. Rechtsauffassung über die Verfolgung etwaiger Verstöße gemäß § 65 BNatSchG zu entscheiden. Des Weiteren rege ich an, dass die unteren Landschaftsbehörden die betroffenen Pferdehalter über die bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich des Artenschutzes informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Verbücheln)